

www.zdh.de  
www.zwh.de

Projektinformation

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS  
ZENTRALSTELLE FÜR DIE WEITERBILDUNG IM HANDWERK

# Bundeseinheitliche Qualifizierungsbausteine aus dem Ausbildungsberuf Friseur/ Friseurin

gemäß §§ 68 ff. BBIG und BAVBVO



Gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung

Herausgeber

ZDH Zentralverband des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21, 10117 Berlin,  
ZWH Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk  
Sternwartstraße 27-29, 40223 Düsseldorf

© Copyright by ZDH Zentralverband des Deutschen Handwerks,  
ZWH Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk, geprüfte Fassung 2010

**Alle Rechte vorbehalten**

Es ist gestattet, dieses Werk in der vorliegenden Form zu vervielfältigen und für die Durchführung von Maßnahmen zu verwenden. Die Veränderung der Unterlage oder die Verwendung und Verarbeitung von Teilen der Unterlage erfordert die vorherige Zustimmung der Herausgeber.



Die Erstellung dieser Unterlage erfolgte im Projekt "Entwicklung bundeseinheitlicher Qualifizierungsbausteine aus Ausbildungsberufen des Handwerks für die Ausbildungsvorbereitung und die berufliche Nachqualifizierung", das im Rahmen des Programms „Kompetenzen fördern – Berufliche Qualifizierung für Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf (BQF)“ mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie des Europäischen Sozialfonds gefördert wurde.

Förderkennzeichen: FKZ 01NL0249

Projekträger: DLR PT-NMB+F, Bonn

Die Verantwortung für den Inhalt der Veröffentlichung liegt bei den Autoren.

## Vorwort

Die Berufsausbildung ist eine entscheidende Voraussetzung für junge Menschen, um sich eine eigene wirtschaftliche Existenz aufzubauen und am sozialen und gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Immer mehr junge Menschen bleiben jedoch ohne Ausbildungsabschluss. Sie sind dadurch besonders von Arbeitslosigkeit bedroht oder bereits arbeitslos. Das ist mit entsprechenden negativen Wirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme verbunden und kann verstärkt zu sozialen Konfliktpotenzialen führen.

Trotz generell schlechter Konjunkturlage suchen andererseits viele Betriebe vor allem im Handwerk geeigneten Nachwuchs. Das Nachwuchsproblem wird sich noch verstärken, wenn demografisch bedingt die Schulabgängerzahlen zurückgehen und die im Zuge der PISA-Ergebnisse angedachten Schulreformen zur Verbesserung der Ausbildungsvoraussetzungen junger Menschen nicht schnell genug wirksam werden. Dazu kommen steigende betrieblicher Anforderungen, die wiederum höhere Anforderungen an die Ausbildung stellen. Diese Problematik ist im Handwerk von besonderer Brisanz, da dort traditionell die Auszubildenden mehrheitlich aus der Hauptschule kommen, mit einem wachsenden Anteil an ausländischen Jugendlichen, bei denen die schulischen Defizite zum Teil besonders gravierend sind.

Die hier skizzierte Situation macht deutlich, dass eine positive Entwicklung und Sicherung der Zukunft unserer Gesellschaft und Wirtschaft nur zu realisieren ist, wenn es gelingt, die Potenziale aller jungen Menschen zu erschließen und zu entwickeln. Dazu bedarf es nicht nur besonderer Anstrengungen im Schulsystem, sondern auch einer Weiterentwicklung bisheriger Fördermaßnahmen in der beruflichen Bildung.

Die rechtliche Grundlage dafür ist in den im Dezember 2002 neu in das Berufsbildungsgesetz aufgenommenen §§ 50 und 51 zu finden. Als Ergebnis der Beratungen des Bündnisses für Arbeit und der Hartz-Kommission wird in diesen Paragraphen die Berufsausbildungsvorbereitung erstmals als integraler Bestandteil der Berufsbildung gesehen und rechtlich geregelt. Danach sollen Lernbeeinträchtigte und sozial Benachteiligte insbesondere durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Qualifizierungsbausteine auf eine Berufsausbildung vorbereitet werden.

Das Konzept der Qualifizierungsbausteine ist ein zentraler neuer Ansatz, die Berufsvorbereitung besser mit der Ausbildung zu verzahnen. Dadurch soll erreicht werden, dass mehr junge Menschen, die bisher keine Chance hatten, einen Ausbildungsplatz zu finden, durch eine effizientere und berufsnähere Vorbereitung doch noch in eine Ausbildung integriert werden können, bzw. wenn dies erfolglos bleibt, zumindest deren Chancen auf einen Arbeitsplatz verbessert werden.

Auf der Grundlage der jeweiligen Ausbildungsordnung (Ausbildungsberufsbild und Ausbildungsrahmenplan) sind Qualifizierungsbausteine so abzuleiten, dass sie zum einen benachteiligte, oft schulumüde junge Menschen an einen Beruf heranführen sowie für eine anschließende Ausbildung motivieren und diese nachhaltig unterstützen. Zum anderen sollen sie auch für die betriebliche Praxis nutzbar sein und so die Bereitschaft der Betriebe zur Durch-

führung von Praktika sowie für eine anschließende Ausbildung stärken. Diese Qualifizierungsbausteine setzen sich in der Regel aus mehreren miteinander verzahnten Arbeits- und Lernaufträgen zusammen. Sie richten sich an junge Menschen, die eine Berufsausbildung trotz besonderer Hilfen nicht unmittelbar bewältigen können – also vorbereitet werden müssen – sowie an Personen, die das ausbildungstypische Alter überschritten haben und ohne Berufsausbildung geblieben sind. Spezielle Aufmerksamkeit gilt dabei den Zielgruppen der jungen Frauen und der Migranten, für die eine Ausbildung und Berufstätigkeit im Handwerk von besonderer Bedeutung ist.

Die hier vorgelegten Qualifizierungsbausteine wurden auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und der Analyse bisheriger Bausteinkonzepte erarbeitet.

Die Qualifizierungsbausteine können im Rahmen der Berufsvorbereitung sowohl durch die Bildungsträger und Berufsschulen in entsprechende Maßnahmen integriert werden als auch durch Betriebe genutzt werden, die gemäß § 50 BBiG nun auch eigenständig die Berufsausbildungsvorbereitung durchführen können. Die dazu erstellten Qualifizierungsbilder richten sich auf den Kern an Tätigkeiten im jeweiligen Beruf, die in der Praxis eine zentrale Rolle spielen. Sie decken jedoch insgesamt weder zeitlich noch inhaltlich den Gesamtumfang einer Ausbildung ab. Bei der Dokumentation des Qualifizierungsbildes ist gemäß der im Juli 2003 erlassenen Verordnung (BAVBVO Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung) die Zuordnung zum Ausbildungsrahmenplan so erfolgt, dass die einer Tätigkeit entsprechenden Position aus dem Ausbildungsrahmenplan unverändert übernommen wurde. Dies führt normalerweise dazu, dass die in dieser Position enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse über die mit der konkreten Tätigkeit verbundenen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Das bedeutet, dass ein Qualifizierungsbaustein in der Regel nicht alle der aus dem Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Positionen voll abdecken kann

Die oben genannte Verordnung (§§ 3 und 4 BAVBVO) sieht vor, dass die zuständige Stelle die Übereinstimmung des Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben der Verordnung überprüft. Der Prüfungsaufwand der Handwerkskammern wird für die vorliegenden bundeseinheitlichen Qualifizierungsbausteine auf ein Minimum reduziert, da die Qualifizierungsbilder exakt den Vorgaben der Verordnung entsprechen.

Die Entwicklung der Qualifizierungsbausteine erfolgte durch die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk mit dem Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks und Experten aus Handwerkskammern sowie Bildungsträgern, die sowohl die Zielgruppe als auch die Anforderungen des Berufes kennen, unter Beteiligung von Vertretern der Gewerkschaft. Die entwickelten Bausteine wurden in mehreren Betrieben aus unterschiedlichen Regionen bundesweit evaluiert und durch Experten des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks auf rechtliche Aspekte geprüft.

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Qualifizierungsbausteine den Anforderungen der Zielgruppe und der betrieblichen Praxis gerecht werden sowie den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks hat den Handwerkskammern diese Qualifizierungsbausteine zur bundesweit einheitlichen Umsetzung empfohlen.

Eingebunden in die Arbeitsgruppe waren:

Berufsausbildung im Handwerk Oberbayern, BHO GmbH, Angela Reinthaler

Friseur Innung Chemnitz, Andreas Hofmann

Handwerkskammer Lübeck, Berufsbildungsstätte Kiel, Nicola Schmidt

Handwerkskammer Mittelfranken, Lore Eckhardt

Kreishandwerkerschaft Essen, Marion van Hal

Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks, Richard Bechinger

Wir danken allen Beteiligten für die engagierte und kompetente Mitarbeit.

## Übersicht über die Qualifizierungsbausteine aus dem Ausbildungsberuf Friseur / Friseurin

1. Qualifizierungsbaustein: Kundenempfang und -betreuung

**Das Absolvieren des Qualifizierungsbaustein 1 ist Voraussetzung für die Teilnahme an den anderen Qualifizierungsbausteinen.**

2. Qualifizierungsbaustein: Pflege von Haar und Kopfhaut
3. Qualifizierungsbaustein: Grundtechniken des Haarschneidens
4. Qualifizierungsbaustein: Ausgewählte farbverändernde Haarbehandlungen
5. Qualifizierungsbaustein: Ausgewählte formverändernde Haarbehandlungen
6. Qualifizierungsbaustein: Kosmetik und Maniküre

Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

## Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

### Kundenempfang und -betreuung

#### 1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Friseur / Friseurin, 21. Mai 2008 (BGBl. I S. 856 vom 26.05.2008)

#### 2. Qualifizierungsziel:

Empfangen und betreuen von Kunden

#### 3. Dauer der Vermittlung: 200 Stunden

#### 4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
<b>4.1</b>	<b>Vorbereitende Arbeiten</b>	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	<p>C 3 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt (Nr. 3))</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen</li> <li>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</li> <li>c) Verhaltensweise bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</li> <li>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li> </ul> <p>C 4 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt (Nr. 4))</p> <p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären</li> <li>b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</li> <li>c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen</li> <li>d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</li> </ul>

4.1.2	Beschaffen von Informationen über den Betrieb und seine Aufgaben	C 2 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt C Nr. 2) a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebs wie Angebot, Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären
4.1.3	Einrichten und Sauberhalten des Arbeitsplatzes	A 4.1 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 4.1) c) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung hygienischer, ästhetischer und ergonomischer Anforderungen einrichten und pflegen
<b>4.2</b>	<b>Grundlegende Arbeiten</b>	
4.2.1	Empfangen und Betreuen der Kunden - Anwenden von höflichen Umgangs- und Kommunikationsformen - Angemessenes Führen von Telefongesprächen - Zeigen eines angemessenen Verhaltens gegenüber Kunden	A 1.2 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 1.2) a) Kunden empfangen und vor, während und nach der Behandlung serviceorientiert, insbesondere mit dem Ziel der Kundenbindung, betreuen
4.2.2	Ermitteln und Weiterleiten der Erwartungen der Kunden	A 1.2 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 1.2) b) auf Erwartungen und Wünsche der Kunden hinsichtlich Beratung, Behandlung und Betreuung eingehen; Einfühlungsvermögen zeigen
<b>4.3</b>	<b>Komplexe Arbeiten</b>	
4.3.1	Führen von kundenorientierten Gesprächen	A 1.2 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 1.2) c) Gespräche unter Anwendung verbaler und nonverbaler Kommunikationsformen personenorientiert führen, auf Kundenverhalten situationsgerecht reagieren
4.3.2	Mitwirken bei der Handhabung betrieblicher Arbeits- und Organisationsmittel	A 4.1 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 4.1) b) Arbeitsmittel und Materialien auswählen und kostenbewusst einsetzen i) bei Planung, Organisation und Gestaltung von Betriebsabläufen mitwirken und zur Optimierung beitragen



## 5. Leistungsfeststellung

(Geeignete Arten : Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion )

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

bestätigt. (Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)

Datum (Siegel)

.....  
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

## Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

### Pflege von Haar und Kopfhaut

#### 1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Friseur / Friseurin, 21. Mai 2008 (BGBl. I S. 856 vom 26.05.2008)

#### 2. Qualifizierungsziel:

Reinigen und pflegen von Haar- und Kopfhaut

#### 3. Dauer der Vermittlung: 160 Stunden

#### 4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
<b>4.1</b>	<b>Vorbereitende Arbeiten</b>	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	<p>C 3 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt (Nr. 3))</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen</li><li>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</li><li>c) Verhaltensweise bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</li><li>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li></ul> <p>C 4 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt (Nr. 4))</p> <p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären</li><li>b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</li><li>c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen</li><li>d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</li></ul>

4.1.2	Einrichten und Sauberhalten des Arbeitsplatzes	A 4.1 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr 4.1) c) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung hygienischer, ästhetischer und ergonomischer Anforderungen einrichten und pflegen
<b>4.2</b>	<b>Grundlegende Arbeiten</b>	
4.2.1	Ermitteln der Erwartungen des Kunden (bezüglich Haar und Kopfhaut)  Betreuen des Kunden in Hinblick auf die Erwartungen in Kommunikation mit den Kollegen	A 1.2 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 1.2) a) Kunden empfangen und vor, während und nach der Behandlung serviceorientiert, insbesondere mit dem Ziel der Kundenbindung, betreuen b) auf Erwartungen und Wünsche der Kunden hinsichtlich Beratung, Behandlung und Betreuung eingehen; Einfühlungsvermögen zeigen
4.2.2	Reinigen und Pflegen von Haar und Kopfhaut nach Vorgabe	A 2.1 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 2.1) b) Haareinigungs- und Pflegemittel auswählen, nach Behandlungsplan dosieren und einsetzen c) Haar und Kopfhaut mit verschiedenen Methoden reinigen und pflegen e) Kopfhaut mit verschiedenen Techniken massieren
4.2.3	Mitwirken bei Bestandspflege und Inventur	A 4.1 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr 4.1) e) Waren – und Materialeingänge unter Berücksichtigung rechtlicher Vorschriften erfassen, kontrollieren, lagern und Bestände pflegen f) Inventur durchführen
<b>4.3</b>	<b>Komplexe Arbeiten</b>	
4.3.1	Mitwirken bei der Handhabung betrieblicher Arbeits- und Organisationsmittel und Preisangabe unter Beachtung des marktrelevanten Umfelds	A 4.1 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr 4.1) b) Arbeitsmittel und Materialien auswählen und kostenbewusst einsetzen i) bei Planung, Organisation und Gestaltung von Betriebsabläufen mitwirken und zur Optimierung beitragen
4.3.2	Reinigen und Pflegen von Haar und Kopfhaut unter Berücksichtigung der erfolgten oder nachfolgenden Behandlung und unter Anwendung der betriebspezifischen Kur- und Pflegemittel	A 2.1 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr 2.1) b) Haareinigungs- und Pflegemitteln auswählen, nach Behandlungsplan dosieren und einsetzen c) Haar und Kopfhaut mit verschiedenen Methoden reinigen und pflegen e) Kopfhaut mit verschiedenen Techniken massieren  A 1.2 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 1.2) g) Kunden über Maßnahmen und Produkte zur weiterführenden Pflege von Haar und Haut beraten

## 5. Leistungsfeststellung

(Geeignete Arten : Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion )

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

bestätigt. (Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)

Datum (Siegel)

.....  
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

## Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

### Grundtechniken des Haarschneidens

#### 1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Friseur / Friseurin, 21. Mai 2008 (BGBl. I S. 856 vom 26.05.2008)

#### 2. Qualifizierungsziel:

Beherrscht Grundtechniken des Haarschneidens

#### 3. Dauer der Vermittlung: 308 Stunden

#### 4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
<b>4.1</b>	<b>Vorbereitende Arbeiten</b>	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	<p>C 3 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt (Nr. 3))</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen</li><li>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</li><li>c) Verhaltensweise bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</li><li>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li></ul> <p>C 4 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt (Nr. 4))</p> <p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären</li><li>b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</li><li>c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen</li><li>d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</li></ul>

4.1.2	Einrichten und Sauberhalten des Arbeitsplatzes	A 4.1 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr 4.1) c) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung hygienischer, ästhetischer und ergonomischer Anforderungen einrichten und pflegen
<b>4.2</b>	<b>Grundlegende Arbeiten</b>	
4.2.1	Ermitteln der Erwartungen der Kunden (bezüglich des Haarschnitts)  Betreuen der Kunden in Hinblick auf die Erwartungen in Kommunikation mit den Kollegen	A 1.2 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 1.2) a) Kunden empfangen und vor, während und nach der Behandlung serviceorientiert, insbesondere mit dem Ziel der Kundenbindung, betreuen b) auf Erwartungen und Wünsche der Kunden hinsichtlich Beratung, Behandlung und Betreuung eingehen; Einfühlungsvermögen zeigen
4.2.2	Mitwirken bei der Auswahl von Maschinen und Werkzeugen	A 4.2 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr 4.2) a) Maschinen, Geräte und Werkzeuge unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften reinigen, desinfizieren und pflegen b) Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel, insbesondere unter Berücksichtigung hygienischer Anforderungen und Gesichtspunkten des Umweltschutzes, auswählen und einsetzen
4.2.3	Manuelles Simulieren des geplanten Haarschnitts unter Berücksichtigung von Haaransatz, Wuchsrichtung und Fall des Haares	A 2.2 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 2.2) a) geplante Frisur unter Berücksichtigung von Haaransatz, Haarqualität, Wuchsrichtung und Fall des Haares vorformen b) Haarlängen unter Berücksichtigung der geplanten Frisur bestimmen und abteilen c) klassische Schneidetechniken, insbesondere Stumpfschneiden, Konturen und Übergang schneiden, auswählen und Haarschnitte individuell ausführen
<b>4.3</b>	<b>Komplexe Arbeiten</b>	
4.3.1	Mitwirken bei der Handhabung betrieblicher Arbeits- und Organisationsmittel und Preisangabe unter Beachtung des marktrelevanten Umfelds	A 4.1 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr 4.1) b) Arbeitsmittel und Materialien auswählen und kostenbewusst einsetzen i) bei Planung, Organisation und Gestaltung von Betriebsabläufen mitwirken und zur Optimierung beitragen
4.3.2	Durchführen der Grundhaarschnitte unter Berücksichtigung der Merkmale der Formgebung nach Vorgabe sowie unter Beachtung der damit verbundenen Verantwortung	A 2.2 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 2.2) a) geplante Frisur unter Berücksichtigung von Haaransatz, Haarqualität, Wuchsrichtung und Fall des Haares vorformen b) Haarlängen unter Berücksichtigung der geplanten Frisur bestimmen und abteilen c) klassische Schneidetechniken, insbesondere Stumpfschneiden, Konturen und Übergang schneiden, auswählen und Haarschnitte individuell ausführen

## 5. Leistungsfeststellung

(Geeignete Arten : Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion )

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

bestätigt. (Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)

Datum (Siegel)

.....  
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

## Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

### Ausgewählte farbverändernde Haarbehandlungen

#### 1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Friseur / Friseurin, 21. Mai 2008 (BGBl. I S. 856 vom 26.05.2008)

#### 2. Qualifizierungsziel:

Vorbereiten von farbverändernden Haarbehandlungen und ausgewählte durchführen

#### 3. Dauer der Vermittlung: 240 Stunden

#### 4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
<b>4.1</b>	<b>Vorbereitende Arbeiten</b>	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	<p>C 3 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt (Nr. 3))</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen</li><li>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</li><li>c) Verhaltensweise bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</li><li>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li></ul> <p>C 4 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt (Nr. 4))</p> <p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären</li><li>b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</li><li>c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen</li><li>d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</li></ul>



4.1.2	Einrichten und Sauberhalten des Arbeitsplatzes	A 4.1 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr 4.1) c) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung hygienischer, ästhetischer und ergonomischer Anforderungen einrichten und pflegen
<b>4.2</b>	<b>Grundlegende Arbeiten</b>	
4.2.1	Ermitteln der Erwartungen der Kunden (bezüglich der farbverändernden Haarbehandlung )  Betreuen der Kunden in Hinblick auf die Erwartungen in Kommunikation mit den Kollegen	A 1.2 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 1.2) a) Kunden empfangen und vor, während und nach der Behandlung serviceorientiert, insbesondere mit dem Ziel der Kundenbindung, betreuen b) auf Erwartungen und Wünsche der Kunden hinsichtlich Beratung, Behandlung und Betreuung eingehen; Einfühlungsvermögen zeigen
4.2.2	Handhaben der Werkzeuge zu farbverändernden Haarbehandlungen	A 4.2 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr 4.2) a) Maschinen, Geräte und Werkzeuge unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften reinigen, desinfizieren und pflegen b) Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel, insbesondere unter Berücksichtigung hygienischer Anforderungen und Gesichtspunkten des Umweltschutzes, auswählen und einsetzen
4.2.3	Vorbereiten der farbverändernden Haarbehandlungen	A 2.5 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr 2.5) a) Ausgangsfarbe feststellen c) Methoden der Farb- und Strähnenbehandlung und Applikationstechniken auswählen
4.2.4	Mitwirken bei Bestandspflege und Inventur	A 4.1 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr 4.1) e) Waren – und Materialeingänge unter Berücksichtigung rechtlicher Vorschriften erfassen, kontrollieren, lagern und Bestände pflegen f) Inventur durchführen

<b>4.3</b>	<b>Komplexe Arbeiten</b>	
4.3.1	Mitwirken bei der Handhabung betrieblicher Arbeits- und Organisationsmittel	A 4.1 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr 4.1) i) bei Planung, Organisation und Gestaltung von Betriebsabläufen mitwirken und zur Optimierung beitragen
4.3.2	Beraten der Kunden über Maßnahmen, Präparate und Produkte und Preisangabe unter Beachtung des marktrelevanten Umfelds	A 1.2 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 1.2) b) auf Erwartungen und Wünsche der Kunden hinsichtlich Beratung, Behandlung und Betreuung eingehen; Einfühlungsvermögen zeigen
4.3.3	Durchführen von vorgegebenen, grundlegenden farbverändernden Haarbehandlungen	A 2.5 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 2.5) d) Zielfarbe empfehlen und Behandlungsverfahren festlegen e) Färbe- und Blondierungspräparate in verschiedenen Techniken auftragen f) Einwirkzeiten festlegen und überwachen g) Maßnahmen der Nachbehandlung durchführen

## 5. Leistungsfeststellung

(Geeignete Arten : Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion )

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

bestätigt. (Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)

Datum (Siegel)

.....  
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

## Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

### Ausgewählte formverändernde Haarbehandlungen

#### 1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Friseur / Friseurin, 21. Mai 2008 (BGBl. I S. 856 vom 26.05.2008)

#### 2. Qualifizierungsziel:

Vorbereiten von formverändernden Haarbehandlungen und ausgewählte durchführen

#### 3. Dauer der Vermittlung: 420 Stunden

#### 4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
<b>4.1</b>	<b>Vorbereitende Arbeiten</b>	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	<p>C 3 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt (Nr. 3))</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen</li><li>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</li><li>c) Verhaltensweise bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</li><li>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li></ul> <p>C 4 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt (Nr. 4))</p> <p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären</li><li>b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</li><li>c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen</li><li>d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</li></ul>

4.1.2	Einrichten und Sauberhalten des Arbeitsplatzes	A 4.1 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr 4.1) c) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung hygienischer, ästhetischer und ergonomischer Anforderungen einrichten und pflegen
<b>4.2</b>	<b>Grundlegende Arbeiten</b>	
4.2.1	Ermitteln der Erwartungen der Kunden (bezüglich der formverändernden Haarbehandlung )  Betreuen der Kunden in Hinblick auf die Erwartungen in Kommunikation mit den Kollegen	A 1.2 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 1.2) a) Kunden empfangen und vor, während und nach der Behandlung serviceorientiert, insbesondere mit dem Ziel der Kundenbindung, betreuen b) auf Erwartungen und Wünsche der Kunden hinsichtlich Beratung, Behandlung und Betreuung eingehen; Einfühlungsvermögen zeigen
4.2.2	Handhaben der Werkzeuge zu formverändernden Haarbehandlungen	A 4.2 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr 4.2) a) Maschinen, Geräte und Werkzeuge unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften reinigen, desinfizieren und pflegen b) Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel, insbesondere unter Berücksichtigung hygienischer Anforderungen und Gesichtspunkten des Umweltschutzes, auswählen und einsetzen
4.2.3	Vorbereiten des Gestaltens von Frisuren und Gestalten von Frisuren mit thermischen Geräten unter Anleitung  - Auswählen der Formgestaltung und gestaltungsbestimmenden Faktoren (Linien, Wellen, Proportionen, Mode)  - Unterscheiden der grundlegenden Arbeitsverfahren der nicht dauerhaften Haarumformung (Einlegetechniken, Frisier Techniken)	A 2.3 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr 2.3) a) Präparate zur Unterstützung der Frisurengestaltung auswählen und anwenden b) Frisuren insbesondere durch Wickeln, Wellen und Papillotiertechniken, gestalten c) Frisuren mit thermischen Geräten gestalten, insbesondere Föhnen

4.2.4	Vorbereiten des Ausführens von Dauerwellen unter Berücksichtigung der grundlegenden Arbeitsweisen der dauerhaften Haarumformung (Wickeltechnik, Vor- und Nachbehandlung, Auftragetechniken)	A 2.4 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr 2.4) a) Wickeltechnik und Wickler bestimmen; Haare abteilen und wickeln
4.2.5	Mitwirken bei Bestandspflege und Inventur	A 4.1 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr 4.1) e) Waren – und Materialeingänge unter Berücksichtigung rechtlicher Vorschriften erfassen, kontrollieren, lagern und Bestände pflegen f) Inventur durchführen
<b>4.3</b>	<b>Komplexe Arbeiten</b>	
4.3.1	Mitwirken bei der Handhabung betrieblicher Arbeits- und Organisationsmittel	A 4.1 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr 4.1) i) bei Planung, Organisation und Gestaltung von Betriebsabläufen mitwirken und zur Optimierung beitragen
4.3.2	Beraten der Kunden über Maßnahmen, Präparate und Produkte und Preisangabe unter Beachtung des marktrelevanten Umfelds	A 1.2 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 1.2) b) auf Erwartungen und Wünsche der Kunden hinsichtlich Beratung, Behandlung und Betreuung eingehen; Einfühlungsvermögen zeigen
4.3.3	Gestalten von ausgewählten Frisuren	A 2.3 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 2.3) d) eingelegte Frisuren ausfrisieren und gestalten
4.3.4	Mitwirken beim Ausführen von Dauerwellen	A 2.4 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 2.4) a) Wickeltechnik und Wickler bestimmen; Haare abteilen und wickeln b) Präparate auswählen und einsetzen e) Arbeitsergebnisse beurteilen, Korrekturen vornehmen

## 5. Leistungsfeststellung

(Geeignete Arten : Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion )

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

bestätigt. (Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)

Datum (Siegel)

.....  
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

## Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

### Kosmetik und Maniküre

#### 1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Friseur / Friseurin, 21. Mai 2008 (BGBl. I S. 856 vom 26.05.2008)

#### 2. Qualifizierungsziel:

Pflegende und dekorative Kosmetik der Haut und Nägel unter Anleitung durchführen

#### 3. Dauer der Vermittlung: 270 Stunden

#### 4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
<b>4.1</b>	<b>Vorbereitende Arbeiten</b>	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	<p>C 3 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt (Nr. 3))</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen</li><li>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</li><li>c) Verhaltensweise bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</li><li>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li></ul> <p>C 4 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt (Nr. 4))</p> <p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären</li><li>b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</li><li>c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen</li><li>d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</li></ul>

4.1.2	Einrichten und Sauberhalten des Arbeitsplatzes	A 4.1 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr 4.1) c) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung hygienischer, ästhetischer und ergonomischer Anforderungen einrichten und pflegen
<b>4.2</b>	<b>Grundlegende Arbeiten</b>	
4.2.1	Ermitteln der Erwartungen der Kunden (bezüglich der kosmetischen Behandlung und der Maniküre)  Betreuen der Kunden in Hinblick auf die Erwartungen in Kommunikation mit den Kollegen	A 1.2 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 1.2) a) Kunden empfangen und vor, während und nach der Behandlung serviceorientiert, insbesondere mit dem Ziel der Kundenbindung, betreuen b) auf Erwartungen und Wünsche der Kunden hinsichtlich Beratung, Behandlung und Betreuung eingehen; Einfühlungsvermögen zeigen
4.2.2	Handhaben der Werkzeuge für Kosmetik und Maniküre	A 4.2 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr 4.2) a) Maschinen, Geräte und Werkzeuge unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften reinigen, desinfizieren und pflegen b) Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel, insbesondere unter Berücksichtigung hygienischer Anforderungen und Gesichtspunkten des Umweltschutzes, auswählen und einsetzen
4.2.3	Durchführen von Hand- und Nagelpflege	A 3 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 3) e) Nagelhaut und Nägel behandeln sowie Nägel beurteilen f) Nägel polieren und dekorativ gestalten g) Hände und Unterarme mit ausgewählten Präparaten massieren
4.2.4	Auswählen von Pflegemaßnahmen für die Haut unter Beachtung von Aufbau und Funktion der Haut, Gesichtsmuskulatur nach Vorgabe  Durchführen von pflegender Kosmetik der Haut nach Vorgabe	B 1 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 3) a) spezielle Reinigungsmethoden für Gesicht und Dekolleté e) Haarentfernungsmethoden anwenden f) Haut mit unterschiedlichen Massagetechniken massieren; Packungen; Masken und Dampfbäder anwenden, Haut nachbehandeln



4.2.5	Mitwirken bei Bestandspflege und Inventur	A 4.1 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr 4.1) e) Waren – und Materialeingänge unter Berücksichtigung rechtlicher Vorschriften erfassen, kontrollieren, lagern und Bestände pflegen f) Inventur durchführen
<b>4.3</b>	<b>Komplexe Arbeiten</b>	
4.3.1	Mitwirken bei der Handhabung betrieblicher Arbeits- und Organisationsmittel	A 4.1 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr 4.1) i) bei Planung, Organisation und Gestaltung von Betriebsabläufen mitwirken und zur Optimierung beitragen
4.3.2	Beraten der Kunden über Maßnahmen, Präparate und Produkte und Preisangabe unter Beachtung des marktrelevanten Umfelds	A 1.2 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr 1.2) b) auf Erwartungen und Wünsche der Kunden hinsichtlich Beratung, Behandlung und Betreuung eingehen; Einfühlungsvermögen zeigen
4.3.3	Durchführen ausgewählter dekorativer Kosmetik der Haut unter Beachtung der Grundlagen der dekorativen Kosmetik (Farblehre, Gestaltungsprinzipien)	A 3 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 3) a) Zustand und Beschaffenheit der Haut prüfen und beurteilen b) Haut reinigen und Kompressen legen c) Tages-Make-up gestalten i) Augenbrauen und Wimpern gestalten und färben
4.3.4	Dekoratives Gestalten der Nägel unter Berücksichtigung der erarbeiteten Form nach Vorgabe	A 3 (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 3) e) Nagelhaut und Nägel behandeln sowie Nägel formen f) Nägel polieren und dekorativ gestalten

## 5. Leistungsfeststellung

(Geeignete Arten : Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion )

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

bestätigt. (Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)

Datum (Siegel)

.....  
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.